

NZ 2021/92

Exekutions- und Insolvenzrecht im Umbruch

Von Martin Trenker

Das Insolvenz- und Exekutionsrecht steht zwar nicht unmittelbar im Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit von Notaren. Nichtsdestotrotz ist die „Ausstrahlungswirkung“ dieser Rechtsbereiche auf das gesamte Privatrecht, nicht zuletzt auch auf Kerngebiete der notariellen Tätigkeit, nicht zu unterschätzen; man denke nur an das Vertrags-, Treuhand- und Gesellschaftsrecht. Es kommt nicht von ungefähr, dass auch die Notariatszeitung diesen Materien seit Langem eine eigene Rechtsprechungsrubrik widmet.

Der Juli 2021 bringt für beide Rechtsgebiete tief einschürfende Änderungen: Zunächst trat am 1. 7. 2021 die Gesamtreform des Exekutionsrechts (kurz: „GREx“) in Kraft. Insbesondere die Neuregelung der – früher: „anderen“ – „Vermögensrechte“ bringt gerade beachtliche Änderungen für Vertragsgestalter. Die vielleicht wichtigste Neuerung, nämlich eine geplante Regelung zur Zulässigkeit von Aufgriffsrechten mit „Preisabschlägen“ im Exekutions- und Insolvenzfall, wurde durch die E 6 Ob 64/20k (nunmehr bestätigt in 6 Ob 86/21 x) zwar bereits vorweggenommen, dennoch finden sich zusätzliche bemerkenswerte Regeln zum Themenbereich der Vinkulierung und Aufgriffsrechte (§ 340 EO nF) bzw dem Abfindungsanspruch bei Personengesellschaften (§ 339 EO nF). Auch die Klarstellung der exekutiven Zugriffsmöglichkeit auf den Teilungsanspruch des Miteigentümers einer Liegenschaft (§ 326 EO nF) sollte bei Vertragsgestaltungen (Veräußerungs- und Belastungsverbot!) künftig mitbedacht werden. Für alle juristischen Berufsgruppen Beachtung verdient schließlich die nunmehr bestehende Möglichkeit der Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit eines Verpflichteten durch das Exekutionsgericht (§ 49a EO nF). Dass die GREx in § 87c zudem redaktionelle Änderungen der NO bedingt, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Noch weit einschneidender ist der anstehende Umbruch im Insolvenzrecht. Mit 17. 7. 2021 trat das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz ([EU] 2019/1023; kurz: „RIRL“) in Kraft (kurz: „RIRUG“), welches mit der Restrukturierungsordnung („ReO“) ein völlig neues Verfahren zur Restrukturierung bzw Sanierung von zumindest „wahrscheinlich insolventen“ Schuldnern schafft. Es wird damit eine Art „Verfahrensbakasten“ zur Verfügung gestellt, um schon im

Stadium wahrscheinlicher Insolvenz, aber auch noch nach Eintritt der Überschuldung (!) die Restrukturierung eines Unternehmers zu erleichtern. Vorgesehen ist neben Exekutions- (§ 19 ReO), Insolvenzantragspflichts (§§ 24f) und Vertragsauflösungssperre (§ 26) als Kernelement ein Restrukturierungsplan, der, ganz ähnlich wie ein Sanierungsplan, einen partiellen Forderungsverzicht sowie eine Forderungsstundung auch gegen den Willen einer Minderheit betroffener Gläubiger(gruppen) ermöglicht (vgl § 29 Abs 1 ReO).

Wenngleich der Gesetzgeber für gesellschaftsrechtliche Restrukturierungsmaßnahmen weitgehend alles beim Alten belassen hat (vgl § 37 ReO), dürften gesellschaftsrechtliche Kapitalmaßnahmen häufig unerlässliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Restrukturierung sein. Jedenfalls insoweit wird auch das neue Restrukturierungsverfahren das Auslangen nicht ohne notarielle Mitwirkung finden. Dass die erwähnte Vertragsauflösungssperre zudem – mE wohl sogar unabhängig von der *ex ante* nicht vorhersehbaren Einleitung eines ReO-Verfahrens – künftig sogar Klauseln für unwirksam erklärt, die eine Vertragsauflösung, ein Kündigungs- oder Leistungsverweigerungsrecht an die wahrscheinliche Insolvenz eines Vertragspartners koppeln (§ 26 Abs 3 Z 5 ReO), sollte zudem jeder sorgfältige Vertragsgestalter im Auge haben.

Von großer gesellschaftspolitischer Bedeutung ist schließlich die durch die RIRL vorgegebene Weichenstellung, wonach Abschöpfungsverfahren über natürliche Personen als Unternehmer – bei entsprechendem „Wohlverhalten“ – grundsätzlich nach spätestens drei Jahren enden müssen (dazu § 199 Abs 2 IO nF). Österreich hat diese Vorgabe darüber hinaus aufgrund der COVID-19-Pandemie auch auf Verbraucher „erstreckt“, allerdings nur zeitlich befristet bis 17. 7. 2026 (§ 283 Abs 9 IO nF).

Es bleibt zwar noch mit Spannung zu erwarten, wie groß insbesondere die Bedeutung der ReO sowie die Auswirkungen der GREx für die Praxis tatsächlich sein werden. Neue Möglichkeiten für Schuldner und Gläubiger, dementsprechend aber zugleich neue Herausforderungen für rechtsberatende Berufe, bedeuten sie allemal.